

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen des örtlichen**  
**Gemeindeverfassungsrechts**

**vom 06.05.2014**

---

Die Stadt Greding erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**  
**Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**  
**Ausschüsse**

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - c) den Ausschuss für Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - d) den Ausschuss für Familie, Bildung und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrates
  - f) den Seniorenbeirat, bestehend aus dem Seniorensprecher des Stadtrates und externen ehrenamtlich Tätigen.
2. Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) – d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.  
Der 2. Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.
3. Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates, soweit dies in der Geschäftsordnung festgelegt ist (beschließende Ausschüsse).

4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. Die Aufgaben des Seniorenbeirats legt der Stadtrat außerhalb dieser Geschäftsordnung fest

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.
3. Die Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
5. Mitglieder des Stadtrates, die das interne, nur mit persönlichem Nutzungscode zugängliche elektronische Informationssystem der Stadt Greding nutzen, und bei denen damit auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen verzichtet werden kann, erhalten eine Jahrespauschale von 60 Euro.
6. Die Entschädigung wird auf das der Stadt gemeldete Konto der Stadtratsmitglieder überwiesen.
7. Die Absätze 2 bis 6 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Fraktionsarbeit**

Zur Abgeltung der Fraktionsarbeit notwendigen Aufwendungen erhält jede Fraktion eine jährliche Pauschale von 350,-- Euro je Stadtratsmitglied.

Jeder Fraktionsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jährlich 48,-- Euro. Außerdem erhält jeder Fraktionsvorsitzende für jedes Stadtratsmitglied seiner Fraktion 60,-- Euro jährlich.

**§ 5**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2008 außer Kraft.

Greding, den 06.05.2014

Stadt Greding

Preischl  
Erster Bürgermeister